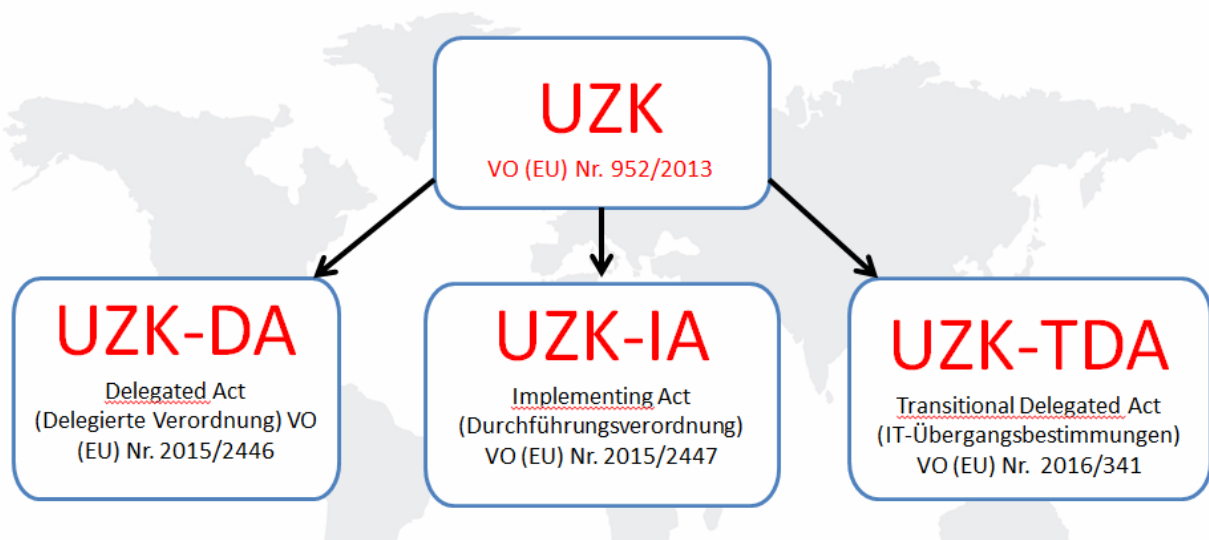


# I. DIE ZOLLABFERTIGUNG DER AUSFUHR IM ZOLLRECHT DER UNION (UZK)

## 1. Grundsätzliches – Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften

Mit 01.05.2016 ist der neue Zollkodex der Union (UZK-Verordnung (EU) Nr. 952/2013) in Anwendung getreten und löste das seit 1992 geltende alte Zollrecht ab. Seit 01.05.2016 gelten auch nachstehende Durchführungsbestimmungen und zwar die Delegierten Rechtsakte (UZK-DA Verordnung (EU) Nr. 2015/2446) und die Durchführungsrechtsakte (UZK-IA (EU) Nr. 2015/2447). Grundregel im zukünftigen Unionsrecht ist die Vereinfachung von Vorschriften. IT-Verfahren im Rahmen der Zollabwicklung sollen der Regelfall werden. Weil der UZK diesbezüglich Übergangsfristen vorsieht, war im Unionsrecht ein Übergangsrechtsakt (UZK-TDA Verordnung (EU) Nr. 2016/341) zu berücksichtigen. Dieser regelte, welche Vorschriften in der Übergangszeit bis Ende 2020 galten.

### Unionsrecht



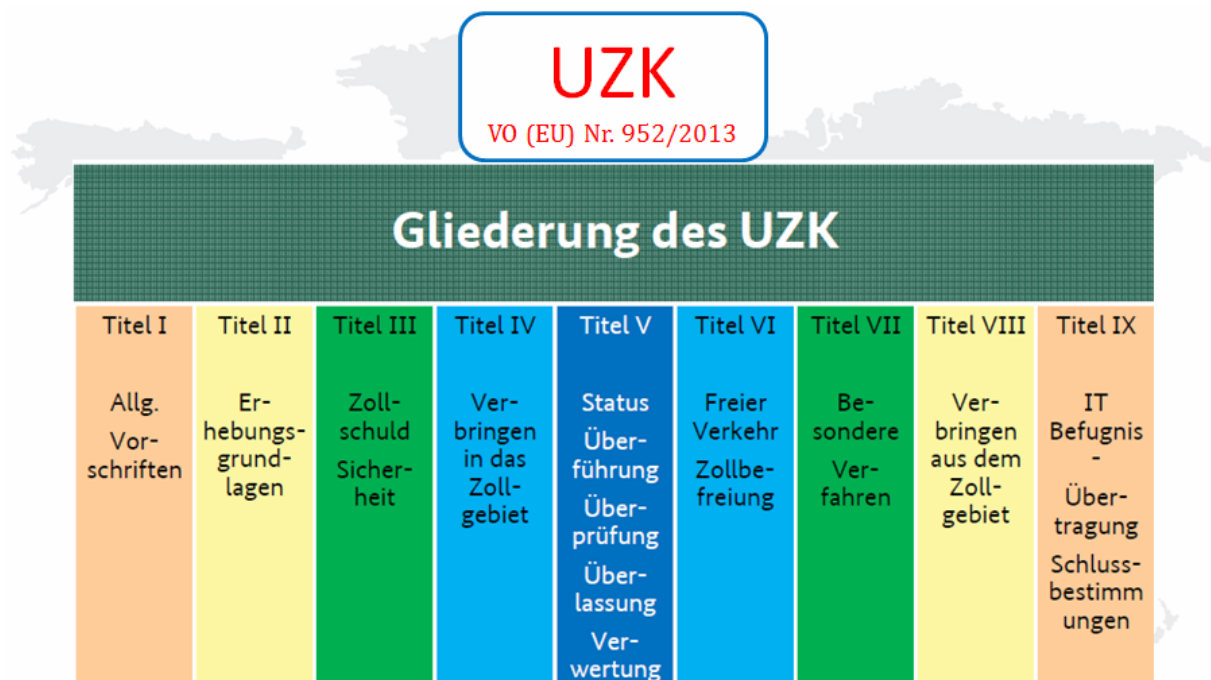
## I. Die Zollabfertigung der Ausfuhr

In den Rechtsvorschriften zum UZK ist somit eine schrittweise Einführung von EU-weit harmonisierten IT-Verfahren vorgesehen. Das Verzeichnis der elektronischen Systeme und die Fristen zur Inbetriebnahme dieser Systeme sind im Arbeitsprogramm für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme (WPUCC) enthalten.

### **Hinweis:**

In den im Handbuch dargestellten Rechtsgrundlagen ist ein Auszug aus dem Arbeitsprogramm, speziell für die geplanten Systeme im Export und Versand, ersichtlich (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission, vom 13. Dezember 2019 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme).

Der Zollkodex der Union (UZK) gliedert sich wie nachfolgend dargestellt in IX Titel:



## 2. Allgemeines zum Ausfuhrverfahren im UZK

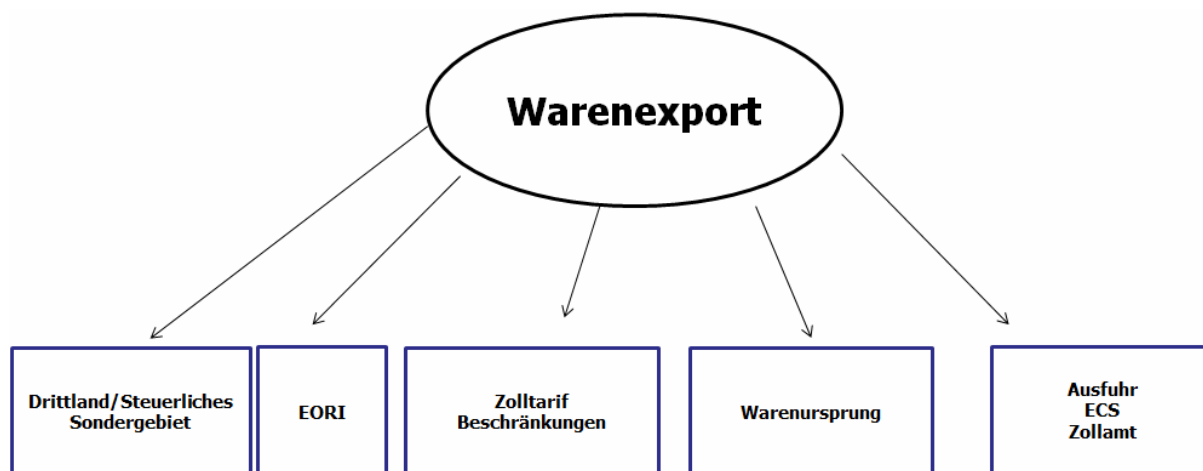
Die Spezialvorschriften für die Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Union finden sich im Titel VIII des UZK in den Artikeln 263 bis 277 UZK.

Das Ausfuhrverfahren ist neben der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und den besonderen Verfahren das dritte Zollverfahren im Sinne des UZK (Art. 5 Nr. 16 UZK) und regelt die Verbringung von Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union. Es bleibt grundsätzlich ein zweistufiges Verfahren und die Ausfuhrwaren sind den zuständigen Zollstellen zu stellen (Artikel 159 UZK iVm Artikel 221 UZK-IA).

Für alle Waren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden ist, vorbehaltlich der Anwendung von Ausnahmebestimmungen grundsätzlich eine Vorabanmeldung im Sinne des Art. 263 UZK innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Zollstelle abzugeben. Mit Inkrafttreten des UZK mit 01.05.16 wurde die Möglichkeit geschaffen, diese Vorabanmeldung getrennt in einer summarischen Ausgangsanmeldung „EXS“ oder in einer Zollanmeldung (mit Angabe der sicherheitsrelevanten Daten) abzugeben. Nähere Details sind in den nachstehenden Ausführungen unter dem Punkt „Vorabanmeldung“ ersichtlich.

## I. Die Zollabfertigung der Ausfuhr

Bevor Waren zum Warenexport (Ausfuhr) angemeldet werden, sollten folgende Punkte beachtet werden, bzw. ergeben sich nachfolgende Fragestellungen:



### 2.1 Ausfuhr in ein Drittland, oder in ein steuerliches Sondergebiet

Drittland im Sinne des Artikel 1 Z 11 UZK-DA ist ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union. Das Zollgebiet der Union ergibt sich aus Art. 4 UZK.

Steuerliches Sondergebiet gemäß Artikel 1 Z 35 UZK-DA ist ein Teil des Zollgebiets der Union, in dem die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem oder der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG keine Anwendung finden.

Auch für Gebiete, die weder Teile des Zoll- noch des Steuergebiets sind, findet das Ausfuhrverfahren Anwendung. Für Warenbeförderungen zwischen unterschiedlichen Steuergebieten findet das interne Unionsversandverfahren (T2F) Anwendung. Nähere Ausführungen finden Sie unter Punkt 12 und 13 des Ausfuhrhandbuchs.

### 2.2 EORI (Economic Operators Registration and Identification system)

Im Ausfuhrverfahren besteht für Wirtschaftsbeteiligte und in bestimmten Fällen auch für andere Personen (z.B. Privatpersonen) die Pflicht zur Angabe der EORI-Nummer. Die EORI-Nummer ist eine in der Europäischen Union von den zuständigen Behörden vergebene einzige Nummer, die zur Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten und gegebenenfalls anderen Personen gegenüber den Zollbehörden dient. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 9 UZK iVm Art. 1 Nr. 18 UZK-DA.

Wirtschaftsbeteiligte sind gemäß Art. 5 Z 5 UZK Personen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst sind, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind. Die EORI-Nummer ist gemäß Art. 9 Abs. 1 UZK von Personen, die in der Europäischen Union ansässig sind, in dem Mitgliedstaat zu beantragen, in denen sie ansässig sind. Seit 6. Juni 2024 erfolgt die EORI-Registrierung als Selbstregistrierung über das Unternehmensserviceportal (USP) mit Zugang zum „Portal Zoll/Customs Decisions Austria“.

## I. Die Zollabfertigung der Ausfuhr

Andere Personen als Wirtschaftsbeteiligte (z.B. Privatpersonen) müssen sich bei der österreichischen Zollverwaltung registrieren lassen, sofern eine solche Registrierung aufgrund der Rechtsvorschriften der Union (z.B. CBAM-Verordnung, VO (EU) 2023/956) oder der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats erforderlich ist. Hier erfolgt die Registrierung über FinanzOnline mittels Einstiegs in das „Portal Zoll/Customs Decisions Austria“.

Das EORI-Registrierungsverfahren (inklusive Anwendungshilfe) ist auf der Homepage des BMF unter <https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/fuer-unternehmen/eori-registrierung.html> verfügbar.

# I. Die Zollabfertigung der Ausfuhr

## 2.3 Zolltarif

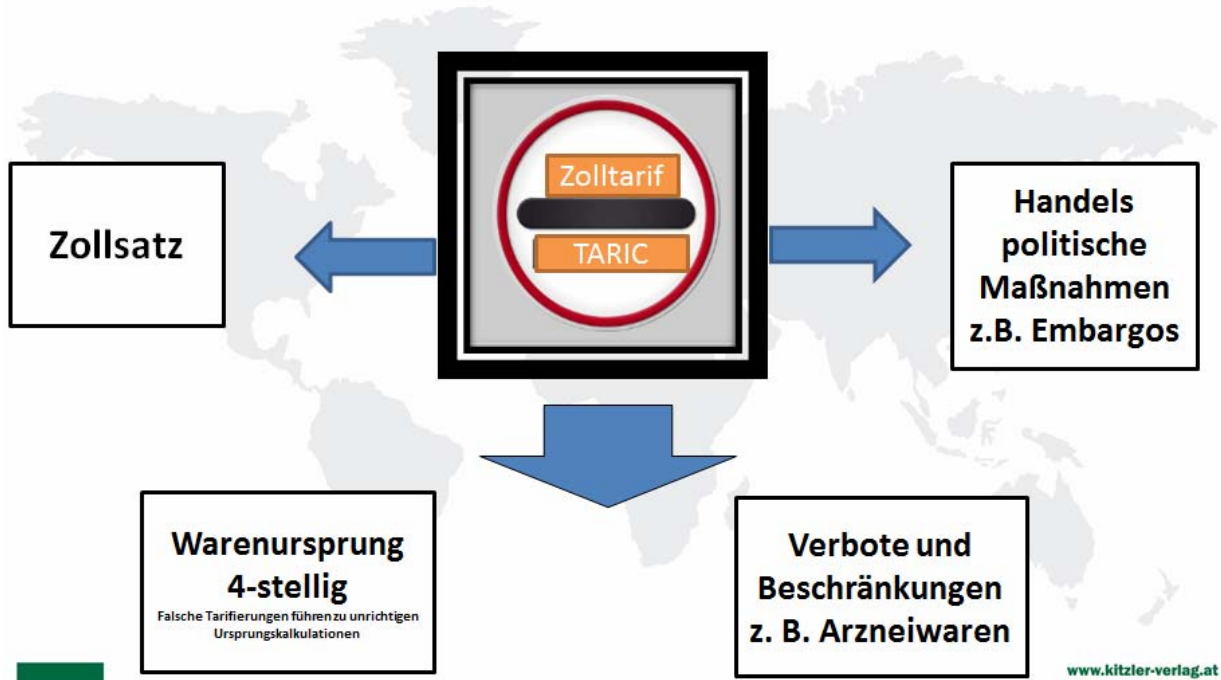
In allen Mitgliedstaaten der Union wird der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Union (TARIC) angewendet. Die diesbezügliche gesetzliche Regelung findet sich im Art. 56 UZK. Die Taric-Datenbank ist online auf der Homepage der Kommission unter [https://taxation-customs.ec.europa.eu/online-services\\_de](https://taxation-customs.ec.europa.eu/online-services_de) verfügbar:

The screenshot shows the 'TAXATION AND CUSTOMS UNION' website. At the top right, there are links for 'Rechtlicher Hinweis', 'Cookies', 'Kontakt', and 'Suche', along with a language dropdown set to 'Deutsch (de)'. The main navigation bar includes 'STARTSEITE', 'PRIVATPERSONEN', 'UNTERNEHMEN', 'ONLINE-DATENBANKEN' (highlighted), and 'ÜBER UNS'. Below this, there are two columns of links. The left column is titled 'ZOLL' and includes links for 'Aussetzungen – autonome Zollaussetzungen', 'Nachverfolgung internationaler Versandvorgänge (MRN)', 'QUOTA – Zollkontingente und -plafonds', 'SAMANCTA', 'TARIC – integrierter Zolltarif', 'TRANSIT – Versand-Bezugsnummer', 'Zollamtliche Überwachung', 'AEO – zugelassener Wirtschaftsbeteiligter', 'Zollstellen', 'EVZTA – Europäische verbindliche Zollarifauskünfte', 'ECICS – Europäisches Zollinventar chemischer Erzeugnisse', and 'EORI – Registrierungs- und Identifizierungsnummern für Wirtschaftsbeteiligte'. The right column is titled 'STEUERN' and includes links for 'SEED – Verbrauchsteuer-Datenaustauschsystem', 'Steuern in Europa', 'TIC (Taxation, Information and Communication)', 'TIN (Steuer-Identifikationsnummer)', and 'MIAS (MwSt.-Informationsaustauschsystem)'.

## Zolltarif (TARIC)

The screenshot shows a Microsoft Internet Explorer browser window displaying the 'TARIC-Startseite'. The address bar shows the URL 'http://ec.europa.eu/taxation\_customs/dds/tarhome\_de.htm'. The page header includes the 'Steuern und Zollunion' logo and a language dropdown set to 'Deutsch (de)'. The main content area is titled 'TARIC-Startseite' and contains the text 'Tarifinformationen werden über diese Seite zur Verfügung gestellt.' followed by a numbered list: '1. Tarifinformationensuche über [TARIC-Code](#)' and '2. Tarifinformationensuche über [TARIC Warenbeschreibung](#)'. A 'Top' link is visible at the bottom right of the content area.

Zolltarif = Warenkatalog für alle Waren dieser Welt



Der österreichische Gebrauchsolltarif (ÖGebrZT) **ergänzt** den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Union (TARIC) um die nationale Maßnahmen, welche in Österreich gelten (z.B. Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuersätze, nationale Beschränkungen). Leider ist der ÖGebrZT nur in gedruckter Form erhältlich. Die elektronische Datenbank des Zolltarifs steht nur der Zollverwaltung zur Verfügung, es sei denn, sie wird von e-zoll Softwareanbietern angeboten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Softwarefirma.

### ÖGebrZT-Zolltarif

**gedruckt**  
**nicht verbindlich**  
**nicht tagesaktuell**



**elektronische Anwendung beim Zollamt**



## I. Die Zollabfertigung der Ausfuhr

In anderen Mitgliedstaaten z.B. Deutschland ist die Online Abfrage des Zolltarif, wie nachstehend dargestellt, möglich:

### Zolltarif Abfragemöglichkeit

<http://auskunft.ezt-online.de/ezto/Welcome.do>



Bei der Ausfuhr der Waren ist in der Zollanmeldung die 8-stellige Zolltarifnummer anzugeben.

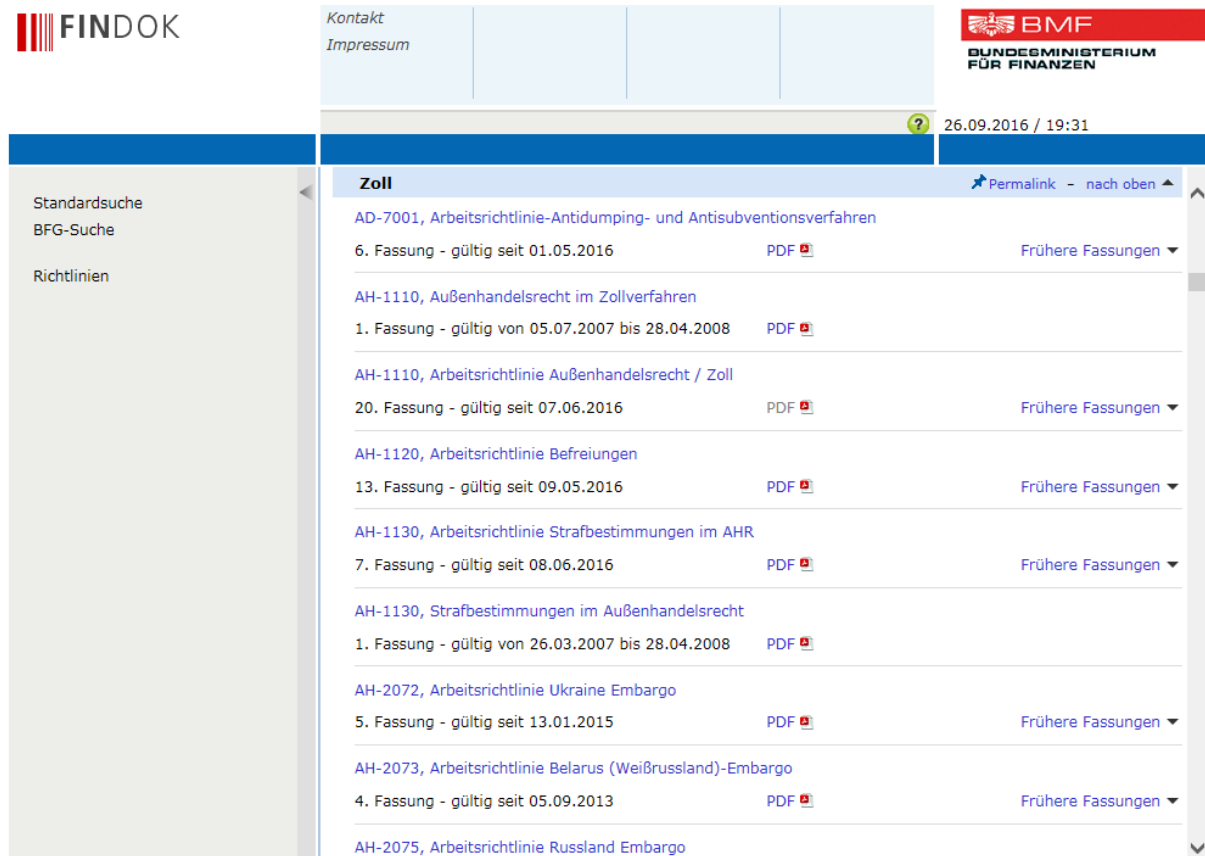
#### Ausfuhr:

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>		<b>Zusatzcode</b>		
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	--	-------------------	--	--

*Folgender vierstellige Zusatzcode ist im Bedarfsfall anzugeben:*

- *Ausfuhrerstattung (REX) („9xxx“)*

Es sind etwaige Verbote und Beschränkungen zu beachten. Die Informationsquellen zu den Verboten und Beschränkungen (VB) und zum Außenwirtschaftsrecht (AH) finden sich in den FIN-DOK/Richtlinien <https://findok.bmf.gv.at> unter den Richtlinien Zoll unter den Ziffern „VB/AH“:



The screenshot displays the FIN-DOK website interface. At the top left is the FIN-DOK logo. To its right are links for 'Kontakt' and 'Impressum'. Further right is the logo of the Bundesministerium für Finanzen (BMF). A date and time stamp '26.09.2016 / 19:31' is visible. The main content area is titled 'Zoll' and contains a list of regulations with their respective versions and validity dates. Each entry includes a PDF icon and a link to 'Frühere Fassungen'.

Regulation Title	Version	Validity	PDF	Frühere Fassungen
AD-7001, Arbeitsrichtlinie-Antidumping- und Antisubventionsverfahren	6. Fassung	gültig seit 01.05.2016	PDF	Frühere Fassungen
AH-1110, Außenhandelsrecht im Zollverfahren	1. Fassung	gültig von 05.07.2007 bis 28.04.2008	PDF	
AH-1110, Arbeitsrichtlinie Außenhandelsrecht / Zoll	20. Fassung	gültig seit 07.06.2016	PDF	Frühere Fassungen
AH-1120, Arbeitsrichtlinie Befreiungen	13. Fassung	gültig seit 09.05.2016	PDF	Frühere Fassungen
AH-1130, Arbeitsrichtlinie Strafbestimmungen im AHR	7. Fassung	gültig seit 08.06.2016	PDF	Frühere Fassungen
AH-1130, Strafbestimmungen im Außenhandelsrecht	1. Fassung	gültig von 26.03.2007 bis 28.04.2008	PDF	
AH-2072, Arbeitsrichtlinie Ukraine Embargo	5. Fassung	gültig seit 13.01.2015	PDF	Frühere Fassungen
AH-2073, Arbeitsrichtlinie Belarus (Weißrussland)-Embargo	4. Fassung	gültig seit 05.09.2013	PDF	Frühere Fassungen
AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo				

Wichtige Informationen zum Thema „Handelspolitische Maßnahmen und Außenwirtschaftsrecht“ sind auch auf der Homepage des BMF unter dem Link <https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/fuer-unternehmen/handelspolitische-massnahmen-aussenwirtschaftsrecht.html> verfügbar.

Weiters sind die Beschränkungen, neben dem Aufscheinen im elektronischen Zolltarif auch in Übersichtsform im Österreichischen Gebrauchsolltarif (ÖGebrZT) im Band 2/3 Anhänge „Beschränkungen“ VUB-E / VUB-A / VUB-D ersichtlich.

## I. Die Zollabfertigung der Ausfuhr

### 2.4 Warenursprung

Handelt es sich bei den Ausfuhrwaren um Ursprungswaren/Freiverkehrswaren der EU und soll ein diesbezüglicher Nachweis ausgestellt werden,

- a.) so ist im ersten Schritt vorab zu verifizieren, ob es mit dem Bestimmungsstaat der Ausfuhrware ein Präferenzabkommen gibt, welches die Ausstellung eines betreffenden Nachweises ermöglicht.

Siehe Homepage des BMF <https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/fuer-unternehmen/ursprung-praeferenzen/Liste-der-beg%C3%BCnstigten-L%C3%A4nder.html>,

bzw.

Plattform der dt. Zollverwaltung [https://wup.zoll.de/wup\\_online/index.php](https://wup.zoll.de/wup_online/index.php)

- b.) im zweiten Schritt ist bei etwaigen Ursprungswaren für
- a. Fertigungswaren der Ursprung gemäß den jeweiligen Ursprungsregeln bei den im Abkommen aufscheinenden Ursprungslisten zu prüfen, bzw.
  - b. bei Handelswaren die Ursprungseigenschaft mittels gültiger Lieferantenerklärung zu belegen.

Für Freiverkehrswaren ist anders, als zum Ursprungsprinzip, der Status und Nachweis notwendig, dass sich die Ausfuhrwaren im freien Verkehr befinden.

Alle ursprungsrelevanten Unterlagen und Nachweise (Warenverkehrsbescheinigung EUR1, Ursprungserklärung auf der Rechnung, Erklärung zum Ursprung, Freiverkehrsnachweis ATR) sind in der Ausfuhrzollanmeldung zu codieren.

**Beispiele** von Dokumentenartencodes bzw. von Nachweiscodierungen in der Ausfuhranmeldung:

„N018“ (= Warenverkehrsbescheinigung A.TR)

„N864“ (= Erklärung auf der Rechnung oder eine Ursprungserklärung eines Ausführers auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier)

„N954“ (= Warenverkehrsbescheinigung EUR.1)

„U045“ (= Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED)

„U048“ (= Erklärung auf der Rechnung EUR-MED)

„U075“ (= Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 unter der Bedingung, dass in Feld 7 die Angabe „Übergangsregeln“ eingefügt wird im Zusammenhang mit den Pan-Europa-Mittelmeer-Übergangsregeln für den Ursprung)

„U076“ (= Ursprungserklärung unter der Bedingung, dass in der Erklärung „Ursprung gemäß den Übergangsregeln“ angegeben wird im Zusammenhang mit den Pan-Europa-Mittelmeer-Übergangsregeln für den Ursprung)

„U088“ (= Ursprungserklärung über den Ursprung in der Europäischen Union im Rahmen des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada-CETA)

„U110“ (= Erklärung zum Ursprung Artikel 3.16 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3.17 Absatz 5 Buchstabe a des WPA EU-Japan)

„U116“ (= Erklärung zum Ursprung -Artikel ORIG.19 des TCA EU-UK)

„C100“ (= Nummer des registrierten Ausführers) unter Angabe der REX Nr. „ATREX...“.

Alle relevanten Codes finden Sie in den Codelisten unter: <https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/ACCS/aes/AES-Codelisten>

### 2.5 Ausfuhrverfahren

Der grundsätzliche Ablauf des Ausfuhrverfahrens ist in nachstehender Grafik dargestellt:



- im ersten Schritt ist die Ausfuhranmeldung im elektronischen Verfahren bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle abzugeben und die diesbezüglichen Förmlichkeiten für die Überlassung zur Ausfuhr zu erfüllen;
- im zweiten Schritt wird der Ausgang der Ware aus der Union durch die Ausgangszollstelle überwacht und entsprechend dem jeweiligen Verfahren wird der Ausgang, bzw. werden die Ergebnisse beim Ausgang im elektronischen Ausfuhrverfahren (zurzeit noch Export Control System – ECS, zukünftig Automated Export System – AES) an die Ausfuhr-

## I. Die Zollabfertigung der Ausfuhr

zollstelle zurückgemeldet. Eine zollamtliche Bestätigung mittels Zollstempel auf einem Ausfuhrpapier (Exemplar Nr.3) des Einheitspapiers erfolgt grundsätzlich nur in den Fällen in den die Daten im elektronischen Verfahren nicht zur Verfügung stehen (Fallbackverfahren).

### 2.5.1 Vorabanmeldung

Im Art. 263 UZK ist Abgabe einer Vorabanmeldung (unter Beachtung der vorgegeben Fristen) in der Ausfuhr festgelegt. Dies kann wie folgt geschehen.

#### 2.5.1.1 Sicherheitsspezifische Daten in der endgültigen bzw. vorübergehenden Ausfuhranmeldung

Die Ausfuhranmeldung ist für Unionswaren abzugeben, die endgültig oder vorübergehend ausgeführt werden. Die derzeitigen sicherheitsrelevanten Daten in der Ausfuhr ergeben sich aus dem in der Beilage verfügbaren Anhang 9 Anlage A der TDA. In der summarischen Ausgangsanmeldung sind beispielsweise folgende Angaben erforderlich:

Anzahl der Positionen, Kennnummer der Sendung, Nummer des Frachtpapiers, Versender, Person, die die summarische Anmeldung abgibt, Empfänger, Codes für die zu durchzufahrenden Länder, Ausgangszollstelle, Warenort, Warenbezeichnung, UN-Gefahrgutnummer, Nummer des Zollverschlusses, Beförderungskosten, Code für die Bezahlungsweise etc. Viele dieser Daten sind an sich schon in der Ausfuhranmeldung enthalten und müssen nicht mehr eigens codiert werden.

#### 2.5.1.2 Summarische Ausgangsanmeldung (Exit Summary Declaration – EXS)

Eine EXS ist gemäß Artikel 271 UZK in den Fällen bei der **Ausgangszollstelle** abzugeben, in denen Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, für welche jedoch keine Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhranmeldung als Vorabanmeldung abgegeben wurde bzw. vorgesehen ist.

Die EXS ist grundsätzlich vom Beförderer, oder vom Ausführer, oder Versender, oder einer anderen Person, in deren Namen oder für deren Rechnung der Beförderer handelt, abzugeben.

**Ausnahmen:** Die Ausnahmen von der Abgabe einer Voranmeldung ergeben sich gemäß Art. 245 UZK-DA aufgrund der Warenart.

Demnach wird von der Abgabe einer Vorabanmeldung für **folgende Waren** abgesehen, wobei gegebenenfalls die Abgabe einer Zollanmeldung bzw. Wiederausfuhranmeldung für die Überführung in ein bzw. für die Beendigung eines Zollverfahrens erforderlich sein kann:

- a) elektrische Energie;
- b) durch Rohrleitungen verbrachte Waren;
- c) Briefsendungen;
- d) nach den einschlägigen Vorschriften des Weltpostvereins beförderte Waren;

## I. Die Zollabfertigung der Ausfuhr

- e) Hausrat im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009, sofern dieser nicht im Rahmen eines Beförderungsvertrags befördert wird;
- f) Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden;
- g) Waren nach Artikel 140 Absatz 1 UZK-DA mit Ausnahme der folgenden Waren, sofern diese im Rahmen eines Beförderungsvertrags befördert werden:
  - i) Paletten, Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für Paletten;
  - ii) Container, Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für Container;
  - iii) Beförderungsmittel, Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für Beförderungsmittel;

Artikel 140 (1) UZK DA spricht von Waren, für welche in der Ausfuhr mündliche Anmeldung zulässig ist. Das sind:

- Waren zu nichtkommerziellen Zwecken;
  - Waren zu kommerziellen Zwecken, sofern sie einen Wert von 1.000 EUR bzw. eine Eigenmasse von 1.000 kg nicht überschreiten;
  - Beförderungsmittel, die im Zollgebiet der Union zugelassen sind und wiedereingeführt werden sollen, sowie Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstungen für diese Fahrzeuge;
  - Haustiere, die anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Union in ein Drittland ausgeführt werden und gemäß Artikel 115 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Ausfuhrabgaben befreit sind;
  - Erzeugnisse, die von Landwirten in Betrieben in der Union erwirtschaftet werden und gemäß den Artikeln 116, 117 und 118 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Ausfuhrabgaben befreit sind;
  - Saatgut, das von Landwirten zur Verwendung in Betrieben in Drittländern ausgeführt wird und gemäß den Artikeln 119 und 120 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Ausfuhrabgaben befreit ist;
  - Futtermittel, die für Tiere während der Ausfuhr mitgeführt werden und gemäß Artikel 121 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Ausfuhrabgaben befreit sind;
  - tragbare Musikinstrumente von Reisenden;
- h) Waren mit Carnet ATA und Carnet CPD;
  - i) Waren, die mit Vordruck 302 (Nato – Versandschein) befördert werden;
  - j) Waren an Bord von Schiffen, die zwischen Häfen der Union verkehren, ohne einen Zwischenstopp in einem Hafen außerhalb des Zollgebiets der Union einzulegen;

## I. Die Zollabfertigung der Ausfuhr